

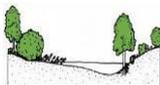
Mai 2020

Gemeinde Belm (LK Osnabrück) Bebauungsplan „Haus St. Marien“ Erweiterung Altenheim

Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse

Im Auftrag von

IPW – Ingenieurplanung GmbH & Co. KG



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Marie-Curie-Straße 4a
49734 Wallenhorst

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: B. Eng. Thaisen Schwering

Projekt-Nr. 2027

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen, © 2019



Vermessung:



Osnabrück, 27.05.2020

A handwritten signature in black ink that reads 'C. Dense'.

Carsten Dense

Dipl.-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Erfassungsmethoden	1
3	Ergebnisse	2
4	Artenschutzrechtliche Einschätzung	3

Anhang

Anhang 1: Standorte der wegen eines Verdachts auf Quartierpotential kontrollierten Bäume (Übersicht)

Anhang 2: Detailansicht Standort Birke

Anhang 3: Detailansicht Standort Kirsche

Anhang 4. Detailansicht Standort Ahorn

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Birke mit ausgefalltem Astabbruch	2
Abb. 2: Ahorn mit Astabbruch und Überwallung	2

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Erweiterung des Altenheims „Haus St. Marien“ in Belm sollen im Umfeld des Gebäudekomplexes einige Bäume und Sträucher gerodet werden. Zudem werden die derzeit bestehenden Grünanlagen des Altenheimes beansprucht.

Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten von den Planungen betroffen sind, wurde im Frühjahr 2020 die Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz Fledermäuse beauftragt. Es war zu überprüfen, ob die betroffenen Bäume Strukturen aufweisen, die für Fledermäuse als Quartier geeignet sind und durch die Fällung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG (Verletzung und Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgelöst werden. Weil an den bestehenden Gebäuden keine Baumaßnahmen stattfinden und nach fachlicher Einschätzung nicht erwartet wird, dass eine Fledermauskolonie (am wahrscheinlichsten Zwergfledermaus), die möglicherweise ihr Quartier im Altenheim hat, durch die geplanten Baumaßnahmen im Umfeld beeinträchtigt würde, fand keine Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren statt.

2 Erfassungsmethoden

Während einer Begehung am 27.03.2020 wurde das Gelände des Altenheims „Haus St. Marien“ begutachtet sowie das Quartierpotential der zu fällenden Bäume eingeschätzt. Die Kontrolle der Bäume auf potentielle Fledermausquartiere erfolgte zunächst vom Boden aus mittels Fernglas. Des Weiteren standen ein Endoskop, eine Leiter, starke Lampen und verschiedene Spiegel zur Verfügung.

Angesichts der kleinen Eingriffsfläche konnte eine essentielle Bedeutung als Fledermaus-Jagdgebiet schon vorab ausgeschlossen werden. Eine direkte Erfassung von Fledermäusen war deshalb nur optional vorgesehen für den Fall, dass in den Bäumen Quartierpotential festgestellt würde.

3 Ergebnisse

Auf dem Gelände des Altenheims wurden bei der Untersuchung mit dem Fernglas vom Boden aus drei Bäume mit Schadstellen gefunden, für die ein Quartierpotential für Fledermäuse zunächst nicht ausgeschlossen werden konnte (zu den Standorten s. Karten im Anhang).

- Eine Birke mit ausgefaultem Astabbruch im Nordwesten (Abb. 1)
- Eine mit Efeu bewachsene Kirsche mit breitem Stammriss am Westrand des Altenheim-Geländes (ohne Abbildung)
- Ein Ahorn mit überwalltem Astabbruch und kleinem Loch (Abb. 2)



Abb. 1: Birke mit ausgefaultem Astabbruch



Abb. 2: Ahorn mit Astabbruch und Überwallung

Die Schadstellen der drei Bäume wurden von der Leiter aus und mit einem Endoskop näher untersucht, wobei sich herausstellte, dass die Strukturen an Birke und Kirsche wegen des geringen Hohlraumvolumens und der Offen- und Ungeschütztheit als Quartier für Fledermäuse ungeeignet sind.

In dem Ahorn im Osten des Plangebiets, der nach aktuellem Planungsstand nicht betroffen ist, besteht lediglich eine Eignung als Einzelquartier für Fledermäuse.

Ein älterer Baumbestand im westlichen Plangebietsteil war vor der Baumkontrolle schon gefällt worden.

4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

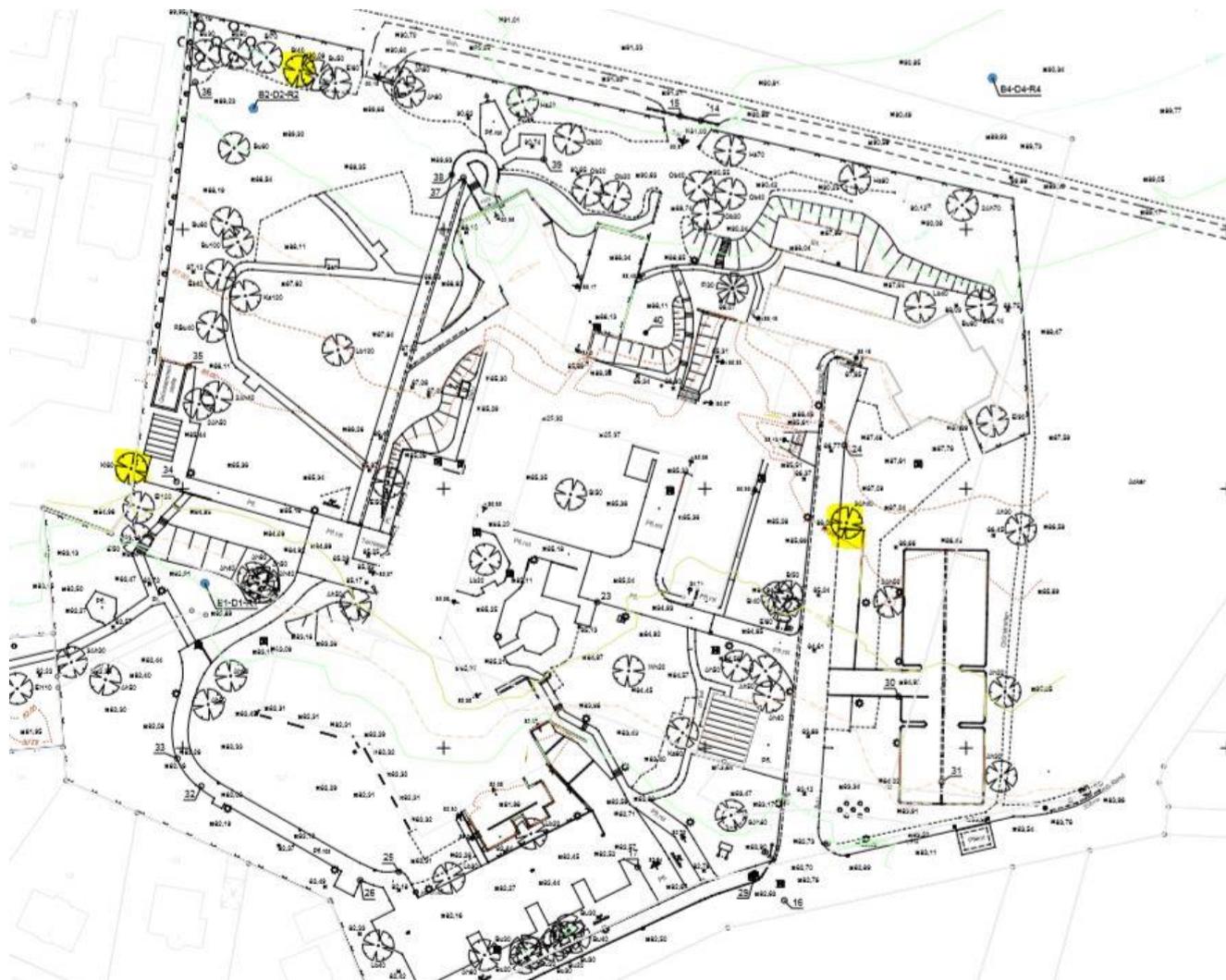
Weil die Untersuchung ergab, dass auf dem Gelände des Altenheims „Haus St. Marien“ zwei Bäume, die vom Boden aus zunächst als quartiergeeignet eingeschätzt wurden, sich bei näherer Kontrolle als ungeeignet erwiesen, wird eine weiterführende Untersuchung als nicht erforderlich erachtet.

Ein dritter Baum weist zwar Quartierpotential zumindest für eine einzelne Fledermaus auf, ist von den Planungen aber nicht betroffen.

Durch die Fällung der Bäume auf dem Gelände des Altenheims kommt es daher nicht zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Fledermäusen. Tötungen und erhebliche Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Zusammengefasst werden daher durch die Fällung der Bäume keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllt.

Eine Fällbegleitung durch einen Fledermauskundler oder nochmalige Kontrolle vor Fällung ist nicht erforderlich.

Anhang



Anhang 1: Standorte der wegen eines Verdachts auf Quartierpotential kontrollierten Bäume (Übersicht)



